

Vermittler zwischen den Welten
Prof. Dr. jur. Dr. rer. nat. Herbert Fiedler im Porträt

Dirk Heckmann*

Dirk Heckmann und Andreas Wiebe haben es sich zum Ziel gemacht, nunmehr jedes Jahr eine herausragende Persönlichkeit der Rechtsinformatik oder des IT-Rechts durch einen Beitrag vorzustellen und ihr Wirken zu würdigen. Mit wem wäre es besser geeignet, diese Reihe zu eröffnen, als mit *Prof. Dr. jur. Dr. rer. nat. Herbert Fiedler*, den man mit Recht als Mitbegründer und Doyen der Rechtsinformatik bezeichnen muss. Die Deutsche Gesellschaft für Recht und Informatik DGRI e.V. hat in ihrer Mitgliederversammlung am 10. Oktober 2008 in Frankfurt mit *Herbert Fiedler* einen hervorragenden Wissenschaftler und Lehrer zum Ehrenmitglied ernannt. Damit drückt sie ihre Wertschätzung für einen Mann aus, der mit seinem bisherigen Lebenswerk wie kein zweiter als Pionier der Moderne die Rechtsinformatik seit den frühen sechziger Jahren geprägt hat. Durch Aufsätze wie „*Rechenautomaten als Hilfsmittel der Gesetzesanwendung*“¹ hat der Jurist und Naturwissenschaftler schon 1962 fast hellseherisch die Disziplin der Rechtsinformatik geformt. Er tat sich in den Anfängen der Datenverarbeitung besonders hervor als geduldiger Vermittler zwischen Naturwissenschaft und Juristerei, Tradition und Moderne. Dabei zeigte er immer wieder Schnittstellen auf² und bildete Verknüpfungen, die es den Akteuren der verschiedenen Disziplinen ermöglichte, die Grenzen der fachlichen Diversität zu überschreiten und ihnen damit den Weg in die Zukunft zu weisen. Dies ist er bis heute geblieben.

Geboren am 29.4.1929 hat *Fiedler* nach seinem Abitur 1948 zunächst (der Familie wegen) Rechtswissenschaften in Göttingen, anschließend (aus Leidenschaft) Mathematik und Physik studiert. Schwerpunkt seines 1954 aufgenommenen Zweitstudiums bildete insbesondere die mathematische Logik und Grundlagenforschung. Gefördert wurde er von der

* Prof. Dr. Dirk Heckmann, Universität Passau.

1 *Fiedler*, Rechenautomaten als Hilfsmittel der Gesetzesanwendung, Deutsche Rentenversicherung 1962, S. 162 ff.

2 Vgl. *Fiedler*, Rechtsinformatik und juristische Tradition, in: Strathenwerth/Kaufmann/Geiken u. a., Festschrift für H. Welzel, Berlin 1974, S. 167 ff.; *Fiedler*, DV und Juristen – Ehe von Hund und Katz, ÖVD 1976, S. 2; *Fiedler*, Juristenausbildung und Informatik – Warnung vor einem Missstand und Vorschläge der Rechtsinformatik, CuR 1986, S. 756 ff.

Studienstiftung des Deutschen Volkes, vorgeschlagen von Carl Friedrich von Weizsäcker und Franz Wieacker. 1955 promovierte er bei dem Strafrechtler und Rechtsphilosophen *Hans Welzel* zum Dr. jur. mit „*Vorhaben und Versuch. Eine Untersuchung zu den Grundlagen der deutschen Rechtsprechung zu § 43 StGB*“ an der Georg-August-Universität Göttingen. Die Promotion zum Dr. rer. nat. erfolgte 1962 am renommierten Institut für mathematische Logik und Grundlagenforschung der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster (unter der Leitung von *Hans Hermes*) mit einer Arbeit „*Zur Stufenreduktion von Kalkülen*“. Schließlich habilitierte er sich an der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Köln bei *Ulrich Klug* über „*Die Bestimmtheit der gesetzlichen Straftatbestände als methodisches und verfassungsrechtliches Problem*“ im Jahr 1969. In diesen Jahren der Wanderschaft, deren Stationen ihn zu den renommiertesten Hochschullehrern und Hochschulen Deutschlands führte, offenbarten sich die Wurzeln und Grundlagen für seine im Weiteren noch zu würdigenden Verdienste als Vermittler zwischen den Welten.

Eigentlich aus der strafrechtlichen Schule kommend, erkannte *Fiedler* früh, dass besonders in den Feldern der öffentlichen Verwaltung und Justiz die Datenverarbeitungsanlagen den juristischen Alltag stark beeinflussen werden. Er benannte durch sorgfältige Analyse nicht nur die Vorteile dieser zu erwartenden Entwicklungen, sondern auch die juristischen Herausforderungen, die die neue Technik mit sich bringen würde. Deshalb wandte er sich ebenfalls Anfang der sechziger Jahre³ den Problemen der elektronischen Datenverarbeitung in der Öffentlichen Verwaltung zu und war und ist damit einer der großen Wegbereiter des heutigen E-Government und E-Justice⁴.

Nach einer Lehrstuhlvertretung an der Universität Bielefeld (Strafrecht) erhielt er 1970 Rufe nach Bielefeld und Bonn, dort verbunden mit der Institutsleitung in der Gesellschaft für Mathematik und Datenverarbeitung mbH (GMD) in St. Augustin, Schloss Birlinghoven (seit März

³ *Fiedler*, Probleme der elektronischen Datenverarbeitung in der öffentlichen Verwaltung, Deutsche Rentenversicherung 1964, S. 40 ff.

⁴ Vgl. nur *Fiedler*, Theorie und Praxis der Automation in der öffentlichen Verwaltung, ÖVD 1971, S. 92 ff.; *Fiedler*, Entwicklung der Informationstechnik und Entwicklung von Methoden für die öffentliche Verwaltung, in: Reiner-mann/Fiedler/Grimmer u. a. (Hrsg.), Öffentliche Verwaltung und Informationstechnik, Berlin 1985, S. 43 ff.; *Fiedler*, Verwaltungsinformatik und Informationsrecht, in: Bonin (Hrsg.), Verwaltungsinformatik, Mannheim u. a. 1992, S. 59 ff.; *Fiedler*, Der Staat im Cyberspace, Informatik Spektrum 2001, S. 309 ff.

2005: Forschungszentrum Informationstechnik GmbH; 2000/2001 in die Fraunhofer-Gesellschaft zur Förderung der angewandten Forschung e.V. integriert). So gehört der Geehrte zu der – gerade in der heutigen Zeit nicht hoch genug einzuschätzenden – Art von Wissenschaftlern, die nicht nur die Grenzen zwischen den einzelnen Disziplinen, sondern die – vielfach (zu Unrecht) gerügten – Schranken zwischen Theorie und Praxis überschreiten und damit ihr Wirken in doppelter Weise bereichern.

Nachdem *Fiedler* den Ruf als ordentlicher Professor an die Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn angenommen hatte, leitete er zugleich die neu gegründete Forschungsstelle für Juristische Informatik und Automation (FJI), daneben bis zur Emeritierung 1994 verschiedene Facheinheiten der GMD. Gerade die Verknüpfung beider Positionen, als Leiter der FJI und der GMD, ermöglichte eine Verknüpfung und damit Bündelung der Forschungsleistungen von Universität und Großforschungseinrichtung. Ein Meilenstein seiner Arbeit war dabei die Gründung der Forschungsstelle für juristische Informatik und Automation der Universität Bonn. Ihr Anliegen war vor allem die systematische Untersuchung der Verbindung von Recht und Informationstechnik, oder, wie es 1970 zum Zeitpunkt ihrer Gründung noch hieß, von Recht und Datenverarbeitung. Dabei war schon die Entscheidung für eine solche Forschungsstelle eine Pionierleistung in der Rechtsinformatik, stellte sie doch die erste institutionalisierte Einrichtung auf diesem Forschungsgebiet dar. Damit war sie ihrer Zeit weit voraus, denn Bedeutung und Auswirkungen der juristischen Information und Automation wurden zu Anfang deutlich unterschätzt. Eine Bewertung, die heute – auch durch den wohl nicht vorhersehbaren – Bedeutungszuwachs der Informations- und Kommunikationstechnologien zeigt, dass die FJI und ihr Leiter das richtige Gespür für die herausziehenden Fragen der Zeit hatten. Vom Zeitpunkt ihrer Gründung an hat die FJI in den Worten ihres Leiters *Fiedler* „kontinuierlich Beiträge zum Aufbau einer interdisziplinär verstandenen „Rechtsinformatik“ im nationalen und internationalen Bereich geleistet“⁵.

Fiedler ist mit Leib und Seele der Rechtsinformatik verbunden. Die Verknüpfung verschiedener Disziplinen und die Entfaltung des daraus zu schließenden Erkenntnisgewinns war *Fiedler* ein besonderes Anliegen.

5 *Fiedler*, Die Forschungsstelle für Juristische Informatik und Automation, BUN 1984, S. 9 ff.

gen. Dabei trugen gerade seine doppelte Ausrichtung in Mathematik und Informatik zu seinem Ruf als glänzender und fachkundiger Wissenschaftler und tauglicher Vermittler zwischen beiden Welten bei. Frühen Einwänden, „Mathe und Jura passten nicht zusammen“, begegnete er unter Hinweis auf antike Philosophen (wie Aristoteles oder Pythagoras), die stärker als Wissenschaftler der Neuzeit Erkenntnisse der Naturwissenschaften mit Fragen des Rechts, des Staates und der Gesellschaft verbanden.

Besondere wissenschaftliche Verdienste erwarb und erwirbt sich *Fiedler* als stetiger Wegbereiter und Begleiter der Rechtsinformatik. Von besonderer Bedeutung war dabei seine in den Jahren 1970/1971 in der Zeitschrift „Juristische Schulung“ erschienene fünfteilige Aufsatzreihe „Automatisierung im Recht und juristische Informatik“, die Wegweisenden Charakter für die Verbindung von Recht und Informationstechnik hatte. Er ist seit 1972 Mitglied der Gesellschaft für Informatik e.V. (GI) und immer wieder Sprecher verschiedener einschlägiger Fachgliederungen (Informatik/Recht/öffentliche Verwaltung) und hat daneben Mitgliedschaften und Funktionen insbesondere in der International Federation for Information Processing (IFIP) und der Deutschen Gesellschaft für Recht und Informatik (DGRI) inne. Insbesondere ist die Gründungs- und Wirkungsgeschichte der DGRI⁶ in den Stufen GRVI – DGIR – DGRI vielfach mit der Person des Ideengebers und Gründers *Herbert Fiedler* verbunden. So beginnt auch die Erstausgabe der mit der DGIR ins Leben gerufenen Fachzeitschrift *Computer und Recht* 1985 mit einem Editorial aus seiner Feder⁷. Darin wies er zunächst auf die wachsenden rechtlichen Herausforderungen im Bereich der Datenverarbeitung hin. In diesem Sinne führte er schon damals aus, was heute noch (und immer mehr) gilt: „Der heutigen Allgegenwart von Informationstechnik und der Vielfalt der dadurch entstehenden Rechtsfragen entsprechen neuartige Anforderungen an spezifische juristische Fachkompetenz und fachliche Information.“⁸ Die rechtlichen Implikationen des Themenfeldes würden mehr und mehr die klassischen Fragen des Datenschutzes überschreiten und in umfassendem Sinne vielfältige Fragen u. a. des Arbeits- und Betriebsverfassungsrechts, des allgemeinen Vertragsrechts, des Strafrechts und des Fernmelderechts begründen. Da-

6 Hierzu auch *Goebel*, CR 2006, Beilage zu Heft 10; *Büchner/Dreier*, Von der Lochkarte zum globalen Netzwerk – 30 Jahre DGRI, 2007, mit Beiträgen von *Kilian* (S. 3 ff.) und *Lutterbeck* (S. 11 ff.).

7 *Fiedler*, Editorial – Struktur und Geleit, CR 1985, S. 3 ff.

8 *Fiedler*, Editorial – Struktur und Geleit, CR 1985, S. 3/3.

bei könnten alle diese rechtlichen Herausforderungen und ihre technischen Grundlagen nicht mehr isoliert betrachtet und analysiert werden. Vielmehr bedürfe es eines übergreifenden Ansatzes, einer Kompetenzbündelung in doppeltem Sinne. Zum einen gelte es rechtliche und technische Kompetenz zusammenzuführen und eine gewisse wechselseitige Vertrautheit mit den Methoden und Instrumenten der beteiligten Disziplinen herzustellen. So führt er aus, dass „diese Problembewältigung nur im Zusammenwirken der Kompetenzen von Rechtswissenschaft und Informatik erfolgen kann.“⁹ Dabei legt er auch heute noch Wert auf die Feststellung, dass die damit verbundene Integration der beiden Disziplinen, nicht nur eine rein additive Verknüpfung sein darf, sondern weit darüber hinausgehen muss. Zum anderen forderte er bereits damals – heute zum Teil noch kritisch diskutiert – eine konzentrierte und synergetisch überaus sinnvolle querschnittsartige und übergreifende Behandlung der informationsrechtlichen Herausforderungen der Datenverarbeitung. Die Herausstellung der Nachteile einer isolierten Betrachtung in den einzelnen einschlägigen rechtsdogmatischen Teilgebieten und die besonderen Vorteile, die eine zusammenhängende Betrachtung all dieser Herausforderungen mit sich bringen, war und ist eines seiner zentralen Anliegen. Damit ist er zugleich einer der Begründer eines einheitlichen, übergreifenden und vor allem eigenständigen Teilgebiets der Rechtsinformatik.

Für die GMD übernahm *Fiedler* 1970 im Auftrag des Bundesjustizministeriums die Leitung eines Projekts zum Aufbau eines Rechtsinformationssystems für die Bundesrepublik Deutschland. In der zweijährigen Planungsphase ging es um die Analyse und Konzeption eines neuartigen Dokumentations- und Recherchesystems, das in seiner Struktur und Funktionalität weit über eine herkömmliche (Rechts-)Datenbankanwendung hinausgehen sollte (und dies auch mit der Überreichung des Schlussberichts an den damaligen Bundesjustizminister *Gerhard Jahn* im Jahre 1972 realisierte; auf den mit diesem Großprojekt verbundenen Zeitdruck – neben der Doppelbelastung seiner damaligen Ämter – führt *Fiedler* selbst den Umstand zurück, dass seine Habilitationsschrift nicht zur Veröffentlichung aufbereitet werden konnte). Damit wurde die Grundlage für den heutigen Marktführer für Online-Rechtsinformationen *juris* geschaffen, der 1985 seinen Wirkbetrieb startete. Es folgte die Betreuung vieler weiterer Projekte zur IT-Unterstützung von Justiz und öffentlicher Verwaltung.

9 *Fiedler*, Editorial – Struktur und Geleit, CR 1985, S. 3/4.

Dabei blieb er immer auch ein kritischer Beobachter der wissenschaftlichen Entwicklung und bemühte sich stets – jenseits des einzelnen Lehr- oder Forschungsprojekts – um eine zeitgemäße und übergreifende Strukturierung und Programmatik der Rechtsinformatik als Wissenschaftsdisziplin. Hier seien pars pro toto seine Bemühungen um die Entwicklung des „Programms einer erneuerten Rechtsinformatik“ erwähnt. Seine Initiativen zur „zweiten Geburt der Rechtsinformatik“, die eine Erneuerung von deren Programmatik und deren personeller sowie sachlich-institutioneller Ausstattung in nationalem und internationalem Kontext zum Gegenstand hatten, können und sollen ein permanenter Maßstab und Auftrag auch für zukünftige Generationen sein¹⁰. Diese müssen trotz aller Erfolge, die sie in ihren Disziplinen erzielen, die grundlegenden Strukturen der Rechtsinformatik gerade in ihrer Funktion als Wissenschaftsdisziplin stets hinterfragen, auf ihre Tauglichkeit überprüfen und an die Erfordernisse einer sich stets und rasant wandelnden technischen und rechtlichen Wirklichkeit anpassen.

Wissenschaft und Praxis haben in erheblichem Maße von *Fiedlers* zahlreichen Arbeiten profitiert. Seine Arbeiten umfassen mehr als 15 selbständige Schriften als Autor oder Herausgeber und mehr als 150 Aufsätze und andere Veröffentlichungen. Seine Beiträge umspannen den gesamten Entwicklungszeitraum der Rechtsinformatik von 1962 bis heute und zählen zu den zentralen Orientierungspunkten des Rechtsgebietes. Sein Werk besticht vor allem durch eine klare und zukunftsweisende Auswahl und Durchdringung der Materien auch und gerade unter Berücksichtigung der Einflüsse und Auswirkungen anderer Disziplinen und Forschungsfelder. Die Herausgeber haben jedoch bewusst darauf verzichtet, dem Jahresband ein Schriftenverzeichnis des Gelehrten beizugeben. Zu umfangreich und vielschichtig ist dessen Werk. Es würde den vorliegenden Band sprengen (siehe aber <http://jura.uni-bonn.de/index.php?id=1863>).

Aber auch auf dem Feld der Lehre hat sich *Fiedler* verdient gemacht. So war es von Anbeginn seiner Tätigkeit sein Anliegen ein Lehr- und Lernkonzept für die Rechtsinformatik zu erstellen und dieses – wachsende – Bedeutungsfeld interessierten Fachleuten, aber auch dem juristischen Nachwuchs strukturiert näher zu bringen. Dazu gehörten auch seine grundlegenden Ausführungen zur Weiterentwicklung der juristischen Methodenlehre im Lichte und unter Berücksichtigung der Einflüsse der Informatik. Er propagierte eine Anpassung bzw. Erweiterung

¹⁰ *Fiedler*, Zur zweiten Geburt der Rechtsinformatik, DUD 1993, S. 603 ff.

der Methodenlehre auf die veränderten Dimensionen der Rechtsanwendung, namentlich den stetig wachsenden Einfluss der IuK auf die Implementation des Rechts. Schließlich lässt sich die IuK kaum mehr nur als ein Büromittel begreifen, sondern wirkt sich unmittelbar auf die materielle Aufgabenwahrnehmung aus¹¹.

Darüber hinaus ist er bis heute als Wegbereiter und Zeitzeuge der Entwicklung der Rechtsinformatik aber auch als Ideengeber und präziser Analyst mit sicherem Gespür für aktuelle Herausforderungen und Phänomene gern gesehener Teilnehmer zahlreicher Tagungen zur Rechtsinformatik und zum Informations- und Kommunikationsrecht.

Die Meinung von *Herbert Fiedler* besitzt nach wie vor Gewicht und Autorität. Er hat es immer verstanden die schwierige Materie der Rechtsinformatik gerade im Schnittfeld von Technik und Recht auch einem breiteren Publikum deutlich zu machen. Bemerkenswert ist dabei die Weitsicht, mit der aktuelle Phänomene und Herausforderungen der Rechtsinformatik schon vor ihrer Zeit erkannt und beleuchtet wurden.

Schon früh wies *Fiedler* zu Recht auf das Spannungsfeld des Auseinanderdriftens von faktisch-technischer Realisierung und rechtlicher Modellierbarkeit der Informationstechnik hin. Er trat und tritt daher, trotz bestehender methodischer Distanzen, nachdrücklich für eine Kooperation von Informatik und Rechtswissenschaft, sowohl im Bereich der Forschung, aber gerade auch im Bereich der Lehre ein. Dabei bemühte er sich nicht nur um die Weiterentwicklung der juristischen Methodenlehre auch und gerade im Angesicht der Möglichkeiten und Chance der Informationstechnik. Es ging ihm zugleich auch um die Entwicklung von sog. juristischen Integrationsdisziplinen, die – in Anlehnung an das gelungene Konzept der Wirtschaftsinformatik – die wechselbezüglichen Elemente von Recht und Informatik bzw. Informationstechnik miteinander verknüpfen. Sein Anliegen war dabei die Synergie fördernde Überwindung der Fragmentierung informations-technischer Bezugspunkte des Rechts hin zu einer systematischen Betrachtung dieses übergreifenden Aufgabenfeldes. Allerdings redete er dabei nicht einer grenzenlosen Nivellierung aller Unterschiede das

11 Vgl. nur *Fiedler*, Modell und Modellbildung als Themen der juristischen Methodenlehre, in: Schweighofer u. a. (Hrsg.), e-Staat und e-Wirtschaft aus rechtlicher Sicht, 2006, S. 275 ff.; *Fiedler*, Rechtsinformatik als Integrationsdisziplin, in: Schweighofer u. a. (Hrsg.), Zwischen Rechtstheorie und e-Government, 2003, S. 33 ff.

Wort. Vielmehr trat er auch für notwendige und sinnvolle Differenzierungen, etwa zwischen dem Informationsrecht und der Rechtsinformatik i. e. S. ein. Der notwendige Ausgleich dieses Spannungsfeldes zwischen einer sachgerechten Differenzierung und Spezialisierung auf der einen Seite und der synergetischen Vernetzung und Integration auf der anderen Seite prägte sein methodologisches Werk.

Auch mit der Problematik der Reichweite der Einflussnahmemöglichkeiten und -notwendigkeiten des Staates zur Gewährleistung von Freiheit und Sicherheit im Internet beschäftigte sich *Fiedler* schon zu einem Zeitpunkt, als von der Brisanz dieses Themas, die es nach dem 11. September 2001 erlangen sollte, noch nicht die Rede war. Der nachfolgende Gedankenaustausch mit *Alexander Roßnagel*, der in der Zeitschrift „Informatik Spektrum“ geführt wurde, stellt nur ein weiteres Beispiel für die Aktualität und Praxisrelevanz der Forschung von *Fiedler* dar¹². Dabei legte er in seinem Beitrag „Die Utopie einer libertären Informationsgesellschaft und die Zukunft des Staates“ die Herausforderungen und Probleme eines „libertären Cyberspace“ instruktiv dar und weist nachdrücklich darauf hin, „dass die Implementierung eines (zwar nicht rechtsfreien, aber – viel schlimmer) faktisch verantwortungsfreien Raums durch Garantien von Anonymität, Unbeobachtetheit, Spurlosigkeit nicht im Interesse „des Bürgers“ liegt.“¹³

Herbert Fiedler begleitet die Entwicklung der juristischen Datenverarbeitung als Teil der modernen Informationsgesellschaft nunmehr seit über vier Jahrzehnten als glaubwürdiger Wortführer in Theorie und Praxis und ist nachfolgenden Juristengenerationen ein glänzendes Vorbild. Er hat dazu beigetragen, juristische Lösungen für schwierige Fragestellungen zu finden, die auch in der rechtlichen und rechtspolitischen Praxis bestand hatten. Daher ist die Deutsche Gesellschaft für Recht und Informatik stolz, *Herbert Fiedler* 2008 zum Ehrenmitglied ernannt zu haben und widmet ihm dieses Porträt.

12 *Fiedler*, Der Staat im Cyberspace, Informatik Spektrum 2001, S. 309 ff.; *Rosnagel*, Freiheit im Cyberspace, Informatik Spektrum 2002, S. 33 ff.; *Fiedler*, Cyber-libertär?, Informatik Spektrum 2002, S. 215 ff.

13 *Fiedler*, Die Utopie einer libertären Informationsgesellschaft und die Zukunft des Staates, in: Klewitz-Hommelsen/Bonin (Hrsg.) Die Zeit nach dem E-Government, 2005, S. 67 ff.